

Jugendordnung

gemäß § 15 Ordnungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des Turn- und Sportverein Hagelloch e. V. bilden alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, sowie alle Trainer/innen und Übungsleiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Grundsätze des Vereins

1. Der Turn- und Sportverein Hagelloch e. V. setzt sich zur Aufgabe, insbesondere die Jugend zu fördern und unterstützen, um sie zum lebensbegleitenden Sport anzuleiten.
2. Er will den Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln.
3. Der Turn- und Sportverein Hagelloch e. V. fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung und Beachtung der Menschenrechte.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend plant und koordiniert die sportliche und außersportliche Kinder- und Jugendarbeit ab Klasse 1 im Verein. Schwerpunkte sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.
2. Darüber hinaus soll das gemeinschaftliche Engagement angeregt und zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen beigetragen werden. Im Fokus steht dabei stets, dass die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird.
3. Die Vereinsjugend strebt zur Verwirklichung ihrer Grundsätze und Aufgaben die Zusammenarbeit mit Trainern und Übungsleitern, zu Eltern und diversen Jugendorganisationen an.
4. Einmal jährlich lädt sie zur Jugendvollversammlung ein.

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Einmal jährlich findet die Jugendvollversammlung mit allen 12- bis 20-jährigen Mitglieder des Vereins statt.
2. In der Jugendvollversammlung erstattet der/die Gesamtjugendleiter/in einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein. Anschließend findet eine Aussprache über den Jahresbericht sowie über die Wünsche der Jugendlichen statt.
3. In der Jugendvollversammlung werden zwei Gesamtjugendleiter/innen und zwei Jugendsprecher/innen für 2 Jahre gewählt. Die Gesamtjugendleiter/innen sind Mitglieder des Turn- und Sportrats.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Versammlung drei Wochen vor Beginn einberufen wurde. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, bestellt der Turn- und Sportrat die Gesamtjugendleiter/innen.

§ 5 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss des Vereins besteht aus den Gesamtjugendleiter/innen als Vorsitzende und den Jugendsprecher/innen.
 - 1.1. Aufgaben:
 - Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen
 - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins, insbesondere durch Pflege des Gemeinschaftssinnes
 - Förderung jugendmäßiger Geselligkeit durch die Herstellung enger Verbindung zu Trainern und Übungsleitern, zu Eltern und diversen Jugendorganisationen
2. Gesamtjugendleiter/innen müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.1. Aufgaben:
Siehe § 3 Aufgaben der Vereinsjugend
3. Jugendsprecher/innen müssen bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr begonnen, jedoch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.1. Aufgaben:
 - Vertretung der Interessen und Einbringung der Standpunkte, Bedürfnisse, Wünsche und Probleme der Jugendlichen
 - Ansprechperson für die Jugendlichen
 - Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der Jugendleitung
 - Mitwirkung bei der Planung von Ausflügen und Veranstaltungen

§ 6 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse des TSV Hagelloch wird vom Hauptverein verwaltet.
2. Der Jugendausschuss kann, nach Rücksprache mit der Vorstandschaft, eigenverantwortlich über das Budget verfügen.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss erstellt und bei Bedarf entsprechend geändert. Durch Zustimmung des Turn- und Sportrates tritt diese in Kraft.

§ 8 Sonstiges

1. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, zur Auslegung dieser Jugendordnung weitere Einzelheiten durch einfachen Beschluss festzulegen.
2. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.